



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



19. Oktober 2016  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
LA 3402 – 1 – III A 3  
bei Antwort bitte angeben

Hans-Josef Wichmann  
Telefon (0211) 4972 - 2570  
Fax (0211) 4972 - 1225

**Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung  
Vereinbarung nach § 313 Lastenausgleichsgesetz (LAG) über die  
Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der in § 305 Abs.  
1 LAG genannten Vorschriften auf das Bundesausgleichsamt  
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung**

**Anlage:** Entwurf der Vereinbarung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 2. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ vom 13. Dezember 2012 übersende ich den Entwurf einer Vereinbarung nach § 313 Lastenausgleichsgesetz (LAG) über die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der in § 305 Abs. 1 LAG genannten Vorschriften auf das Bundesausgleichsamt.

Die Landesregierung beabsichtigt, den Entwurf der Vereinbarung in der Kabinettsitzung am 31. Oktober 2016 zu beraten.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Walter-Borjans

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-1217  
poststelle@fm.nrw.de  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U70, U76, U77 und U79  
(Haltestelle: Heinrich-Heine-  
Allee); U71 und U83  
(Haltestelle: Schadowstraße)



**Vereinbarung nach § 313 Lastenausgleichsgesetz (LAG)**  
über die Übertragung der Zuständigkeit für die  
Durchführung der in § 305 Abs. 1 LAG genannten Vorschriften  
auf das Bundesausgleichsamt

**zwischen dem**

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die für die Errichtung der Ausgleichsämter und  
Landesausgleichsämter nach § 306 LAG im Land Nordrhein-  
Westfalen zuständige oder bestimmte Stelle, dem

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

- Land Nordrhein-Westfalen -

**und der**

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das  
Bundesausgleichsamt  
Postfach 1263  
61282 Bad Homburg v. d. Höhe

- Bundesausgleichsamt -

## **§ 1 Übertragung der Zuständigkeit**

Die dem Land Nordrhein-Westfalen obliegende Zuständigkeit für die Durchführung der in § 305 Abs. 1 LAG genannten Vorschriften geht mit Ablauf des 31. Dezember 2016 auf das Bundesausgleichsamt über.

## **§ 2 Ausnahmen von der Übertragung der Zuständigkeit**

Von der Übertragung der Zuständigkeit auf das Bundesausgleichsamt ausgenommen sind

- die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Archivierung noch zu erledigenden Aufgaben und
- die Erledigung der gegen Bescheide des Ausgleichsamts eingelegten Beschwerden.

## **§ 3 Mit der Übertragung der Zuständigkeit auf das Bundesausgleichsamt übergehende Aufgaben**

Mit der Übertragung der Zuständigkeit nach § 1 übernimmt das Bundesausgleichsamt außer in den in § 2 geregelten Ausnahmen die bis zum 31. Dezember 2016 im Land Nordrhein-Westfalen noch nicht erledigten Restaufgaben im Bereich des Lastenausgleichs. Dazu gehören auch die am 1. Januar anhängigen oder noch anhängig werden Klagen gegen Bescheide der Beschwerdestelle des Landes.

## **§ 4 Erklärung**

Das Land Nordrhein-Westfalen erklärt, dass mit Ausnahme der unter § 2 und § 3 aufgeführten Aufgaben alle im Zuständigkeitsbereich seiner Ausgleichsbehörden liegenden und nach § 305 Abs. 1 LAG durchzuführenden Arbeiten abgeschlossen sind.

## **§ 5 Bekanntmachung im Bundesanzeiger**

Das Bundesausgleichsamt macht diese Vereinbarung im Bundesanzeiger bekannt.

Für das Land Nordrhein-Westfalen, Finanzministerium Nordrhein-Westfalen: Im Auftrag	Für die Bundesrepublik Deutschland, Bundesausgleichsamt: In Vertretung
Gerhard Heilgenberg, Ministerialdirigent	Henning Bartels, Vizepräsident
Düsseldorf, den ... 2016	Bad Homburg, den ... 2016
Dienstsiegel	Dienstsiegel